

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0101/07	26.04.2007
zum/zur		
F0092/07		
Bezeichnung		
Meldung jugendgefährdender Medien		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.05.2007	

Der „Jugendmedienschutz“ als „Jugendschutz im Bereich der Medien“ wird in den §§ 11-26 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)) sowie im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) geregelt. Medienschutz bedeutet allerdings nicht nur das Reagieren auf stets neue Phänomene in der Medienlandschaft, die mögliche Schädigungen bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen können. Ebenso wichtig ist eine kontinuierliche Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche über die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.

Im Rahmen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes erfolgen Sichtungen und Überprüfungen von Medien aller Art auch in Hinsicht auf eine mögliche bzw. notwendige Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Bei dieser Stelle erfolgt die Antragerstellung bzw. eine Anregung auf Indizierung jugendgefährdender Medien nach § 15 JuSchG. Grundsätzlich ist die BPjM zuständig für die Beurteilung der Jugendgefährdung im Hinblick auf alle Medien mit Ausnahme des Rundfunks (Fernsehen und Hörfunk). Eine weitere Ausnahme bilden die Filme bzw. Computerspiele, die von der FSK bzw. USK gekennzeichnet wurden, einschließlich des Kennzeichens "keine Jugendfreigabe".

Es ist zu berücksichtigen, dass in der Bundesrepublik Deutschland Ladengeschäfte, die einen Verkauf und/oder Verleih von Filmen und PC – Spielen betreiben, diese Medien nur mit Kennzeichnung (FSK oder USK) vertreiben dürfen. Sind Medien durch diese Kontrollinstitutionen freigegeben, besteht keine Möglichkeit mehr, diese über ein Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle einzureichen. Ziel der neuen Regelung ist in erster Linie, dass die Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Arbeit darauf achten, dass dementsprechende Medien nicht zum Einsatz kommen und dem Thema der Medienpädagogik eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Werden trotzdem Medien mit jugendgefährdenden Inhalten entdeckt (diese sind z. Z. am häufigsten Musik CDs´ mit rechtsextremistischem Inhalt), muss das Indizierungsverfahren beantragt werden. Wie dieses zu erfolgen hat, ist in der Anlage beschrieben (detaillierte Informationen zum Verfahren liegen im Jugendamt vor).

Die Indizierungsverfahren bei der BPjM verlaufen häufig über einen sehr langen Zeitraum (mehrere Monate ist normal). Da durch den hohen Standart der heutigen Technik eine Vervielfältigung und eine weitere massenhafte Verbreitung problemlos möglich ist, werden alle Träger der Jugendhilfe, die mit Medien und jungen Menschen arbeiten, u. a. im Rahmen der

jährlich stattfindenden Trägersgespräche ermuntert, medienpädagogische Konzepte zu erarbeiten, um in diesem Themenbereich mit den Jugendlichen arbeiten zu können.

Die „Neuregelung“ des Indizierungsverfahrens für jugendgefährdende Medien ist bereits mit in Kraft treten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 01.04.2003, welches das alte JöSchG und das GjS abgelöst hat, gültig.

Zur Startphase des Neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG), d. h. ab dem Jahr 2003, haben das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg und die Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e. V. verschiedene Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema angeboten. Der Sozialarbeiter für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nutzte weiterhin jede Gelegenheit die damals neuen gesetzlichen Regelungen bekannt zu machen, auch wenn in den Veranstaltungen und Beratungen andere Themen des Jugendschutzes im Mittelpunkt standen. Gesetzestexte wurden an alle Träger der Jugendhilfe versandt. Weiterhin wurde eine Power point - Präsentation entwickelt, die bei Fortbildungen den Trägern und Institutionen zur Kenntnis gegeben wurde.

Die Abstimmung zur Umsetzung des Jugendmedienschutzes zwischen dem Stadtordnungsdienst und dem Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des JA erfolgt kontinuierlich. Bei Vorkommnissen informiert das Stadtordnungsamt das Jugendamt umgehend.

Um die Informationen zum neuen Jugendschutzgesetz, welches auch den Bereich des Medienschutzes umfasst, breit zu streuen, werden regelmäßig Aushänge, Gesetzestexte und Handlungsanleitungen den freien Trägern der Jugendhilfe sowie betreffenden Ämtern und Institutionen zur Verfügung gestellt.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg schätzt ein, dass keine zusätzlichen Schulungen zum Indizierungsverfahren notwendig sind. Eine Auffrischung zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen, sowie zu den Ansprechpartnern in Magdeburg wird über ein Rundschreiben/Mail an alle betreffenden Träger versandt. Im Rahmen dieser Mail wird den Trägern der Jugendhilfe ein Informationsblatt der BPjM mit dem Titel „Die neuen Regelungen im Jugendschutzrecht aus Sicht der BPjM“ zur Verfügung gestellt (siehe Anlage). Des weiteren werden diese Informationen auch weiterhin im Rahmen von Fortbildungen in der Medienpädagogik mit dem in Frage kommenden Teilnehmerkreis (Schulen, Horte und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) thematisch aufbereitet.

Ansprechpartner im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist Herr Bergmann. Im Rahmen seiner sozialpädagogischen Aufgabenstellungen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und nach 5jähriger Erfahrung als Jugendschutzsachverständiger bei der FSK ist er zur Thematik aussagekräftig.

Bröcker